

## Anhang zur Übergangssatzung 2021/Master (Senatsbeschluss am 11.05.2021)

### Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts:

Geändert wird zeitlich befristet der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa). Sofern in den Besonderen Teilen für die einzelnen Studiengänge anderslautende Regelungen enthalten sind, sind die Regelungen der Übergangssatzung vorrangig anzuwenden.

Die Änderungen sollen für eine Übergangszeit bestehende SPOMa Regelungen öffnen bzw. erweitern, um die besonderen Umstände bei Entscheidungen zum Studien- und Prüfungsverlauf besser berücksichtigen zu können. Durch mehr Flexibilität und Handlungsspielraum sollen mögliche Nachteile für die Student\*innen verhindert oder zumindest vermindert werden können.

**Ab dem Wintersemester 2021/22 soll zu einem angepassten Studien- und Prüfungsbetrieb ohne weitere Übergangssatzung zurückgekehrt werden.**

Die Regelungen der bisherigen Übergangssatzung 2020/Master werden aus den oben genannten Gründen **in Teilen** im Sommersemester 2021 nochmals weitergeführt. **Ziel dieser teilweisen und zeitlich begrenzten Weiterführung ist es aber auch**, bei der Studien- und Prüfungsplanung den Übergang in das Wintersemester 2021/22 sowie die darauffolgenden Semester geeignet **vorzubereiten** und **die Student\*innen entsprechend zu informieren und zu beraten**.

### Was ändert sich durch die Übergangssatzung im Sommersemester 2021:

1. Das Landeshochschulgesetz sieht für Student\*innen, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in einem Studiengang eingeschrieben waren, eine für jedes dieser Semester um ein Semester **verlängerte individuelle Regelstudienzeit** vor.

Das Landeshochschulgesetz sieht außerdem bei den Fristen für die Ablegung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen Verlängerungen vor. Die **Fristen** werden je Semester jeweils um ein Semester **verlängert**, wenn Student\*innen im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 in diesem Studiengang eingeschrieben waren.

**Beide Regelungen gelten derzeit nicht** für Student\*innen, die im Sommersemester 2021 im ersten Semester eines Studiengangs eingeschrieben sind. Sie gelten derzeit auch nicht für Student\*innen, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 beurlaubt waren.

2. Prüfungsleistungen **können** im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 in online-gestützter Form stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der\*die Prüfer\*in.

3. Im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 gibt es **keine terminierten** Prüfungen.

4. Es ist bei sämtlichen Prüfungen ein **Rücktritt ohne Angabe von Gründen** möglich.

5. Die Masterarbeit kann im besonders begründeten Einzelfall früher ausgegeben werden.

6. Ist der Abschluss der Masterarbeit im besonderen Einzelfall gar nicht mehr möglich, kann entschieden werden, dass die Arbeit als nicht unternommen gilt.

7. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit wird **ohne Antrag um fünf Wochen verlängert**.

**Sämtliche Übergangs-Regelungen entfallen ab dem 31.08.2021.**

## **Anhang zur Übergangssatzung 2021/Master (Senatsbeschluss am 11.05.2021)**

**HINWEIS:** Folgende Regelungen der bisherigen Übergangssatzung 2020/Master **wurden nicht mehr aufgenommen**:

1. Wird oder wurde eine Studien- oder Prüfungsleistung absolviert und mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt sie als nicht unternommen.
2. Für Prüfungsleistungen kann der\*die Prüfer\*in in Abstimmung mit der\*dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden, ohne Beschluss durch den Fakultätsrat, die Art der Prüfungsleistung neu festlegen.
3. Prüfungsleistungen, die dem ersten Prüfungszeitraum zugeordnet sind, können stattdessen im Einzelfall im zweiten Prüfungszeitraum durchgeführt werden.
4. Bei Einstufungsentscheidungen kann flexibel auf die möglichen Auswirkungen reagiert werden (Rückstufungen, Vorziehen von Prüfungen aus höheren Semestern).